



Österreichischer Verband Financial Planners

Weiterbildungsordnung (Continuing Professional Development) für CFP® und CFEP®

beschlossen von der Generalversammlung des Verbandes am 22.09.2020 in Wien
als Ergänzung der Statuten des Verbandes

Inhaltsübersicht

- § 1 Präambel
- § 2 Umfang der Weiterbildungsverpflichtung
- § 3 Weiterbildung durch Veranstaltungen
- § 4 Themengebiete für CPD-Weiterbildungs-Credits
- § 5 Anforderungen an Weiterbildungsprogramme
- § 6 Registrierung von Weiterbildungsveranstaltungen
- § 7 Weiterbildung durch Literaturstudium
- § 8 CPD-Credits für Lehr- und Prüfungstätigkeiten und das Erstellen eines Musterfinanzplans
- § 9 CPD-Credits für Publikationen
- § 10 CPD-Credits für Tätigkeiten in Gremien und in Arbeitskreisen oder in anderen Funktionen von Österreichischer Verband Financial Planners
- § 11 Nachweise über CPD-Credits
- § 12 Nichtbeachtung der Weiterbildungsverpflichtungen
- § 13 Überprüfung der Einreichung von CPD-Credits und Mängelbeseitigung
- § 14 Ruhenlassen und Wiederaufleben des CFP-Zertifikats
- § 15 Wiederaufleben einer Zertifizierung nach Zurücklegung
- § 16 Gültigkeit

Diese Weiterbildungsordnung richtet sich an Mitglieder jeglichen Geschlechts. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung im Text verzichtet und ausschließlich die männliche Form verwendet.

§ 1 Präambel

Zertifikatsträger im Sinne dieser Weiterbildungsordnung sind sämtliche von Österreichischer Verband Financial Planners als CFP® oder CFEP® zertifizierten Personen. Die Weiterbildungsordnung für Zertifikatsträger ist ein integraler Bestandteil der Zertifizierung, um in der Öffentlichkeit zu dokumentieren, dass sich das Ausbildungs- und Wissensniveau der CFP-Zertifikatsträger und der CFEP-Zertifikatsträger wechselnden Rahmenbedingungen anpasst und immer auf dem neuesten Stand gehalten wird.

Die in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehene verbindliche Weiterbildung erhöht nachhaltig das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Marken CFP® und CFEP®..

Die Weiterbildungsordnung ist zu befolgen, um eine Re-Zertifizierung im zweijährigen Turnus zu erhalten. Dieses gilt für alle CFP- und CFEP-Zertifikatsträger.

Die sich aus dieser Weiterbildungsordnung ergebende Verpflichtung, Credits für Continuing Professional Development (CPD) nachzuweisen, bedeutet nicht, dass Zertifikatsträger nur besondere, registrierte Weiterbildungsveranstaltungen belegen darf. Jeder Zertifikatsträger kann eigenständig entscheiden, welche Veranstaltungen er/sie belegt.

Die nachfolgende Weiterbildungsordnung beschreibt alle Anforderungen, um die Weiterbildungsverpflichtung für Zertifikatsträger zu erfüllen.

§ 2 Umfang der Weiterbildungsverpflichtung

Jeder Zertifikatsträger muss 60 CPD-Credits pro Zweijahresperiode nachweisen. Davon können im Zweijahreszeitraum maximal 30 CDP-Credits aus Literaturstudium im Wege der Selbsterklärung nachgewiesen werden (siehe unten § 7). Die Anforderungen an Weiterbildungsprogramme wie bisher im Ausmaß von 30 CPD-Credits für eine Zertifizierungs- bzw. Rezertifizierungsperiode regeln die §§ 3 und 5.

§ 3 Weiterbildung durch Veranstaltungen

- 3.1. Jeder Zertifikatsträger muss mindestens 30 CPD-Credits pro Zweijahresperiode im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen nachweisen.
 - a) Die Weiterbildungsverpflichtung beginnt direkt mit der Zertifizierung bzw. der Re-Zertifizierung zum CERTIFIED FINANCIAL PLANNER™.
 - b) Die aktuelle Zweijahresperiode endet jeweils mit der Re-Zertifizierung.
 - c) Ein CPD-Credit entspricht dem Zeitäquivalent von 60 Minuten.
 - d) Eine Weiterbildungsveranstaltung umfasst mindestens einen halben (0,5) CPD-Credit, also eine Zeitperiode von 30 Minuten (ohne Pausen), bzw. ein Vielfaches davon.
- 3.2. Bei CFEP-Zertifikatsträgern, die gleichzeitig die CFP-Zertifizierung besitzen, werden die 60 CPD-Credits aus der CFP-Weiterbildungsverpflichtung angerechnet. Dies mit der Maßgabe, dass mindestens 6 CPD-Credits aus Estate Planning nachzuweisen sind.
- 3.3. CPD-Credits können nur nach der Zertifizierung bzw. der Re-Zertifizierung für die aktuelle Zweijahresperiode erworben werden.

- 3.4. CPD-Credits sind jeweils in der aktuellen Zweijahresperiode zu erwerben.
- 3.5. CPD-Credits sind aus mindestens drei unterschiedlichen Themengebieten – angeführt unter § 4 – zu erwerben, wobei je Themengebiet mindestens zwei CPD-Credits belegt werden müssen. Gemäß den internationalen Vorgaben sind mindestens 3 CPD-Credits in einer Zweijahresperiode aus Standesregeln des Verbandes (Themengebiet 4.11) nachzuweisen. Ebenso sind drei CPD-Credits zu Nachhaltigkeit (ESG) und Ethik in Beratung und Veranlagung (Themengebiet 4.15) für alle ab dem 1.1.2021 beginnenden Rezertifizierungsperioden nachzuweisen. Es können nur maximal 15 CPD-Credits je Themengebiet und je Zweijahresperiode anerkannt werden. CFP-Zertifikatsinhaber, die auch die CFEP-Zertifizierung besitzen, müssen mindestens 6 CPD-Credits aus Estate Planning nachweisen.
- 3.6. Es ist nicht möglich, CPD-Credits von einer Zweijahresperiode zur nächsten zu transferieren. Eine Übererfüllung der Weiterbildungsverpflichtung (z. B. 45 CPD-Credits) in einer Zweijahresperiode führt nicht zu einer Anrechnung oder Gutschrift für die nächste Zweijahresperiode. Eine Ausnahme gilt für CPD-Credits, die in den letzten 4 Monaten vor Ende der Lizenzperiode erworben werden, sofern für die laufende Zertifizierungsperiode bereits alle CPD-Credits nachgewiesen worden sind.
- 3.7. CPD-Credits gelten nur in der Zweijahresperiode, in der sie erworben wurden. Eine Teilung über zwei Zweijahresperioden ist nicht möglich
- 3.8. Allen Zertifikatsträgern, die auch Anlageberatung im Sinne des WAG 2018 betreiben, wird empfohlen, im Sinne des FMA-Rundschreibens vom 21.8.2017 die geforderten 15 Credits für jedes Kalenderjahr nachzuweisen, und zwar aus den Themengebieten 4.1., 4.2., 4.4.a und b, 4.8., 4.9., 4.10. und 4.14. Die Weiterbildungsverpflichtung im Sinne dieser Weiterbildungsordnung besteht unabhängig davon.

§ 4 Themengebiete für CPD-Weiterbildungs-Credits

Die Themengebiete für die CPD-Credits ergeben sich aus dem akkreditierten Curriculum der CFP-Ausbildung von Österreichischer Verband Financial Planners.

- 4.1. Grundlagen, Methoden und Organisation von Finanzberatung/Financial Planning (inkl. Beratungsziele und Restriktionen, Nachfrageverhalten und Anbieterstruktur, Marketingfragen, Phasenkonzept des Financial Planning, Sonderformen des Financial Planning, Software Anwendungen, Organisation, Digitalisierung)
- 4.2. Volkswirtschaftslehre
- 4.3. Finanzmathematik und Statistik
- 4.4.a Asset Management von Finanzinstrumenten (inkl. Kapitalmarktinstrumente, Fonds und Derivate, Modern Portfolio Theory, Portfoliomanagement / Asset Allocation,)
- 4.4.b Asset Management von Sachwerten (Commodities, Kunst und Antiquitäten, etc.)
- 4.5. Immobilienmanagement (inkl. Immobilienbewertung, Immobilienrecht, Immobilienwertpapiere und -fonds)
- 4.6. Privates Risiko- und Vorsorgemanagement (inkl. Personenversicherungen, auch. Pflegeversicherungen, Staatliche Pensionsvorsorge, Betriebliche Altersvorsorge, Private Altersvorsorge)
- 4.7. Privates Finanzmanagement

- (inkl. Finanzierungen auch in Fremdwahrung, Umschuldungen, Kreditsicherheiten)
- 4.8. Steuer- und Sozialversicherungsrecht
(inkl. Einkommensteuer, Kapitalverkehrsteuer, Besteuerung von Investments, Doppelbesteuerungsabkommen, Steuerplanung und -optimierung, Sozialversicherungsfragen v.a. fur Freiberufler)
 - 4.9. Rechtsfragen und Beraterhaftung
(inkl. Rechtsrahmen EU – osterreich, Aufsichtsrecht, Selbstregulierung, Judikatur, Beraterhaftung)
 - 4.10. Sozialkompetenz (*Anerkennung ausschlielich nach vorangegangener Akkreditierung*)
 - 4.11. Standesregeln des Verbandes
(Standesregeln des Verbandes, Grundsatze ordnungsmaiger Finanzplanung, Ethikregeln, Praxisstandards fur den Finanzplanungsprozess)
 - 4.12. Privates Beteiligungsmanagement
(inkl. Private Equity, Venture Capital, Schiffsbeteiligungen, Geschlossene Fonds)
 - 4.13. Estate Planning
(inkl. Erbschaftsfragen, Nachfolgeregelungen fur Unternehmer, Unternehmensbewertung, Privatstiftungen / Trusts)
 - 4.14. Behavioural Economics (Behavioural Finance, Anlegerpsychologie, Markt-/ Borsepsychologie, etc.)
 - 4.15. Nachhaltigkeit (ESG) und Ethik in Beratung und Veranlagung

 5 Anforderungen an Weiterbildungsprogramme

- 5.1. Jeder Zertifikatstrager muss eigenstandig entscheiden, welches Weiterbildungsprogramm am besten fur seine individuelle Situation geeignet ist. Es gibt von osterreichischer Verband Financial Planners keine Vorgaben, nur registrierte Veranstaltungen zu belegen.
- 5.2. Weiterbildungsprogramme fur CPD-Credits mussen nicht durch osterreichischer Verband Financial Planners registriert sein. Fur die uberprufung nicht-registrierter Weiterbildungsveranstaltungen bei Re-Zertifizierung kann vom Verband ein Kostenersatz fur den Aufwand eingehoben werden.
- 5.3. Weiterbildungsprogramme konnen jedoch bei osterreichischer Verband Financial Planners registriert werden, um allen Zertifikatstragern bekannt gemacht zu werden. Mit der Registrierung erhalten alle Zertifikatstrager die Gewissheit, dass die Bedingungen gema 5.4. der Weiterbildungsordnung erfullt sind.
- 5.4. Jedes Weiterbildungsprogramm, unabhangig davon, ob es registriert ist oder nicht, das die nachfolgenden Anforderungen erfullt, kann akzeptiert werden. Handelt es sich um ein nicht registriertes Weiterbildungsprogramm, so liegt es in der Verantwortung jedes Zertifikatstragers, sicherzustellen, dass das von ihm gewahlte Weiterbildungsprogramm folgende Bedingungen erfullt:
 - a) Die Weiterbildungsprogramme mussen von
 1. Universitaten, Fachhochschulen oder vergleichbaren Bildungstragern,
 2. Non-Profit Organisationen,
 3. kommerziellen Anbietern (z. B. Seminarveranstalter) oder
 4. firmeninternen Weiterbildungseinrichtungenangeboten und durchgefuhrt worden sein.
 - b) Die Themen mussen gema 4 ausgewahlt worden sein.
 - c) Die Dozenten mussen national oder international anerkannte Fachleute sein.

- d) Veranstalter der Weiterbildungsprogramme müssen eine Agenda vorbereitet haben. Diese ist dem Zertifikatsträgersamt einer Teilnahmebestätigung zum Nachweis auszuhändigen.
 - e) Das Weiterbildungsprogramm muss mindestens eine Dauer von 30 Minuten (ohne Pausen) umfassen, um sich als Weiterbildung mit CPD-Credits (in diesem Fall 0,5) zu qualifizieren.
- 5.5. Produktpräsentationen, Verkaufs- oder Vertriebsveranstaltungen etc. erfüllen nicht die Voraussetzungen unter § 5.4.
- 5.6. Nichtregistrierte Programme können grundsätzlich für CPD-Credits geeignet werden. Österreichischer Verband Financial Planners behält sich das Recht vor, nicht-registrierte Weiterbildungsprogramme – auch im Nachhinein – zu überprüfen und gegebenenfalls als nicht konform mit dieser Weiterbildungsordnung abzulehnen.
- 5.7. Fernlernkurse und Online-Schulungen (inklusive Webinare) können als CPD-Credits anerkannt werden.
- 5.7.1. Weiterbildungen dieser Art werden zu 100% angerechnet, wenn sie
- a) eine Teilnahmeregistrierung und
 - b) einen verpflichtenden Wissenstest vorsehen,
 - c) weiters garantieren, dass es sich um keine Anbieter(Produkt)veranstaltung handelt, und
 - d) eine Bestätigung über eine Teilnahme und die erfolgreiche Ablegung des Tests durch den Anbieter beinhalten.
- 5.7.2. CPD-Credits für Fernlernkurse und Online-Schulungen werden zu 50 % der vom Anbieter angegebenen Richtzeit vergeben, falls keine Wissensüberprüfung erfolgt. Beispiel: wird etwa ein Programm ohne Prüfung mit 20 Stunden Bearbeitungszeit veranschlagt, werden bei erfolgreicher Teilnahme 10 CPD-Credits anerkannt.
- 5.7.3. Österreichischer Verband Financial Planners behält sich in Zweifelsfällen das Recht vor, die Bearbeitungszeit als Basis für die Anzahl der CPD-Credits eigenständig zu bewerten.
- 5.7.4. Für Fernlernkurse und Online-Schulungen werden je Zweijahresperiode maximal 50 % der insgesamt vorgeschriebenen 30 CPD-Credits für Weiterbildungsveranstaltungen anerkannt.

§ 6 Registrierung von Weiterbildungsprogrammen

- 6.1. Veranstalter von Weiterbildungsprogrammen, die Themengebiete gemäß § 4 für Zertifikatsträger anbieten wollen, können im Vorhinein gemäß § 5.3. ihre Veranstaltung durch den Österreichischen Verband Financial Planners registrieren lassen.
- 6.2. Eine erfolgreiche Registrierung belegt, dass die Weiterbildungsveranstaltung die Anforderungen des Österreichischen Verbandes Financial Planners erfüllt. Hierzu sind ein detailliertes Veranstaltungsprogramm, Dozentenprofil (national / international anerkannte Fachleute) und Dauer der Weiterbildungsveranstaltung einzureichen. Entsprechende Anträge können über das Online-Akkreditierungssystem eingereicht werden, die Registrierung erfolgt über <http://www.cfp.at/afp/afp.nsf/sysPages/intranet.html>.
- 6.3. Das ausgesendete Programm hat dem eingereichten und akkreditierten zu entsprechen; spätestens nach der Veranstaltung sind die verwendeten Präsentationsunterlagen (ppt-Folien) an den Verband zu senden. Verpflichtende Inhalte bei der Präsentation einer vorzustellenden Investitionsmöglichkeit sind: volkswirtschaftliches Umfeld, betriebswirtschaftliche Aspekte wie Rendite etc., rechtliche Aspekte (wie Haftungsfragen) und steuerliche Aspekte, insbesondere grenzüberschreitende. Die eben genannten verpflichtenden Inhalte haben zumindest 50% der gesamten Präsentationszeit einzunehmen, von 1 bis 1,5 Stunden Dauer mind. 30 Minuten.
- 6.4. Für die Registrierung kann Österreichischer Verband Financial Planners einen Kostenersatz einheben, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

§ 7 Weiterbildung durch Literaturstudium

- 7.1. CPD-Credits können auch durch Literaturstudium erworben werden. Unter den Begriff „Literatur“ fallen Fachbücher, Artikel in Fachzeitschriften und Fachmagazinen, die sich mit finanzplanungsrelevanten Themen gemäß § 4 befassen. Nicht erfasst sind Tageszeitungen, Werbeschriften bzw. Kundenmagazine von Produktanbietern und / oder Wertpapierfirmen / Banken.
- 7.2. Der Nachweis ist im Wege der Selbstdeklaration im Rahmen der Rezertifizierung zu erbringen.
- 7.3. Für das Lesen eines Fachbuches werden max. 15 CPD-Credits, für das Abo einer Fachzeitschrift jeweils 12 CPD-Credits pro Jahr angerechnet.
- 7.4. Die Bestimmungen des § 3. gelten sinngemäß.

§ 8 CPD-Credits für Lehr- und Prüfungstätigkeiten

- 8.1. CPD-Credits werden für eine Lehrtätigkeit in den Themengebieten gemäß § 4 gewährt, wenn die Lehrtätigkeit sich an Finanzdienstleister richtet oder im Rahmen eines einschlägigen (Fach)Hochschulstudiums ausgeübt wird.
- 8.2. Präsentationen o.ä. an ein breites Publikum, das nicht aus Finanzdienstleistern besteht, Auftritte in Rundfunk oder Fernsehen etc. können nicht für CPD-Credits eingereicht werden.
- 8.3. Maximal können nur 15 CPD-Credits für eine Lehrtätigkeit je Zweijahresperiode anerkannt werden.
- 8.4. Für das Stellen und Korrigieren von Teilaufgaben für das CFP-Expertentraining bzw. für die Zertifizierungsprüfung von Österreichischer Verbandes Financial Planners werden jeweils mindestens 3, maximal 15 CPD-Credits vergeben.
- 8.5. Maximal können nur 15 CPD-Credits für eine Prüfungstätigkeit je Zweijahresperiode anerkannt werden.
- 8.6. Zusätzlich können maximal 15 CPD-Credits für das Erstellen eines Musterfinanzplans zu Prüfungszwecken innerhalb eines Zweijahresrhythmus anerkannt werden.

§ 9 CPD-Credits für Publikationen

- 9.1. CPD-Credits werden für vom Zertifikatsträgerverfasste Publikationen, die Themen gemäß § 4 behandeln, das Kompetenzniveau von Zertifikatsträgern erhöhen und an ein Fachpublikum von Finanzdienstleistern gerichtet sind, vergeben.
- 9.2. Für Bücher werden 15 CPD-Credits, für Artikel in Fachzeitschriften (z.B. Bank-Archiv, Die Bank, Journal of Financial Planning etc.) oder Beiträge in Sammelbänden werden 10 CPD-Credits bei einem Mindestumfang von 15.000 Zeichen und 5 CPD-Credits bei einem Umfang von weniger als 15.000 Zeichen je Artikel vergeben. Artikel in Tages- oder Wochenzeitungen sind nicht CPD-Credit-fähig.
- 9.3. Publikationen, für die CPD-Credits erworben werden sollen, sind Österreichischer Verband Financial Planners zur Prüfung in der veröffentlichten Form mit Datum einzureichen. Der Zertifikatsträger muss Autor der Publikation sein.
- 9.4. Bei mehreren Autoren wird die Zahl der CPD-Credits je Publikation durch die Anzahl der Autoren dividiert.
- 9.5. Maximal können nur 15 CPD-Credits für Publikationen je Zweijahresperiode anerkannt werden.

§ 10 CPD-Credits für Tätigkeiten in Gremien und in Arbeitskreisen oder in anderen Funktionen von Österreichischer Verband Financial Planners.

- 10.1. CPD-Credits werden für eine Tätigkeit in Gremien und in Arbeitskreisen (Vorstand, Beirat etc.) oder für andere Funktionen von Österreichischer Verband Financial Planners, die durch Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung eingesetzt wurden, gewährt.
- 10.2. Mitglieder des Vorstands und des Beirats erhalten pro Monat ihrer Tätigkeit 1,25 CPD-Credits.
- 10.3. Für alle übrigen unter § 10.1. genannten Tätigkeiten werden maximal 15 CPD-Credits je Zweijahresperiode anerkannt.

§ 11 Nachweis über CPD-Credits

- 11.1. Jeder Zertifikatsträger ist selbst verantwortlich, einen Nachweis über die von ihm erlangten CPD-Weiterbildungs-Credits in Übereinstimmung mit dieser Weiterbildungsordnung zu führen. Dieser Nachweis ist jährlich spätestens zum Ende der Zertifizierungsperiode über die Online-Rezertifizierungsplattform magic flow des Verbandes einzureichen.
- 11.2. Zertifikatsträger erhalten bei Beginn einer Zertifizierungsperiode vom Verband den Zugang zum elektronischen Rezertifizierungssystem magic flow. Spätestens 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Jahresperiode werden sie von der Geschäftsstelle von Österreichischer Verband Financial Planners per e-Mail an den Nachweis erinnert.
- 11.3. Der Nachweis erfolgt ausschließlich elektronisch über die Plattform magic flow des Verbandes. Neben dem Eintrag von Veranstaltungen mit Titel und Registrierungsnummer müssen auch die Teilnahme- bzw. Wissenstestbestätigungen (Online-Schulungen) hochgeladen werden. Bei nichtakkreditierten Veranstaltungen sind Datum, Titel, Referenten und Programm inkl. Zeitdauer der jeweiligen Vorträge einzugeben sowie auch die Teilnahme- bzw. Wissenstestbestätigungen (Online-Schulungen) hochzuladen.
- 11.4. Der Zertifikatsträger ist verpflichtet, Unterlagen über den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen für CPD-Credits zwei Jahre nach Ablauf der Zweijahresperiode aufzubewahren.
- 11.5. Nachweise über die Teilnahme können Prüfungszeugnisse, Bestätigungen einer erfolgreichen Teilnahme durch den Veranstalter o.ä. sein.
- 11.6. Nachweise müssen den Namen des Zertifikatsträger, Registrierungsnummer, Datum und Dauer der Veranstaltung, das Thema der Veranstaltung mit Agenda, den Namen des Veranstalters und eine Unterschrift des Veranstalters enthalten.

§ 12 Nichtbeachtung der Weiterbildungsverpflichtungen

- 12.1. Die Verpflichtung zum Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtungen liegt beim Zertifikatsträger.
- 12.2. Die Nichtbeachtung von Weiterbildungsverpflichtungen ist gegeben, wenn zum Ende der Zertifizierungsperiode infolge fehlender CPD-Credits über die Plattform magic flow des Verbandes die Rezertifizierung nicht beantragt werden kann.
- 12.3. Unspezifizierte, falsche oder betrügerische Angaben stellen eine Verletzung der ethischen Grundregeln dar und können zum Entzug des Zertifikats führen. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung von Österreichischer Verband Financial Planners.
- 12.4. Personen, die am Ende einer Zweijahresperiode keinen Nachweis oder einen unvollständigen Nachweis über die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtungen eingereicht haben, werden nicht rezertifiziert und sind als Zertifikatsträgersuspendiert.
- 12.5. Personen, die nicht fristgerecht zum Ende einer Zweijahresperiode einen Nachweis eingereicht haben, haben maximal 3 Monate Zeit, einen vollständigen Nachweis einzureichen, um den Status eines Zertifikatsträgers aufrecht zu erhalten. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand eine längere Nachfrist genehmigen. Es wird in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr erhoben, die vom Vorstand von Österreichischer Verband Financial Planners festgelegt wird.
- 12.6. Nach Ablauf der Nachfrist ist der Nachweis nicht mehr möglich. Eine Re-Zertifizierung ist ausgeschlossen (siehe aber § 15).

§ 13 Überprüfung der Einreichung von CPD-Weiterbildungs-Credits und Mängelbeseitigung

- 13.1. Die Geschäftsstelle von Österreichischer Verband Financial Planners wird im Rahmen der Rezertifizierung regelmäßig eine detaillierte Prüfung der Nachweise über CPD-Credits vornehmen und die Einreicher über das Ergebnis (Stand der CPD-Credits) schriftlich informieren.
- 13.2. Die Geschäftsstelle des Verbandes prüft regelmäßig die Angaben über die Weiterbildungsveranstalter.
- 13.3. Im Falle von Nichtanerkennung einzelner CPD-Credits wird der Zertifikatsträger im Wege der Plattform magic flow des Verbandes informiert und hat maximal 3 Monate Zeit, entsprechende Aktionen einzuleiten.
- 13.4. Der Zertifikatsträger hat der Geschäftsstelle des Österreichischen Verbandes Financial Planners einen Nachweis über die Mängelbehebung im Wege der Plattform magic flow des Verbandes einzureichen. Es wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben, die vom Vorstand des Verbandes festgelegt wird.
- 13.5. Sollten nach 3 Monaten diese Mängel nicht beseitigt sein, wird die CFP / CFEP-Zertifizierung endgültig aberkannt.

§ 14 Ruhenlassen und Wiederaufleben der CFP / CFEP-Zertifizierung

- 14.1. Für den Fall, dass die Tätigkeit als Zertifikatsträger ruhen zu lassen. Ruhenlassen bedeutet, die CFP®- bzw. CFEP®-Markenzeichen gem. Marketingordnung von Österreichischer Verbandes Financial Planners nicht zu nutzen. Für den Zeitraum, in dem das Zertifikat ruht, brauchen keine CPD-Credits nachgewiesen zu werden.
- 14.2. Die Unterbrechung kann nur für 12, 18, 24, 30 oder 36 Monate beantragt werden, und zwar jeweils beginnend mit dem 1. Jan. oder 1. Juli eines Kalenderjahres. Andere als die genannten Zeiträume/Zeitpunkte können aus organisatorischen Gründen (Re-Zertifizierungsintervall) nicht akzeptiert werden. Insgesamt gilt ein Durchrechnungszeitraum von 6 Jahren, innerhalb dessen man für maximal 36 Monate ruhend stellen lassen kann.
- 14.3. Anträge sind zu begründen und schriftlich spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem das Zertifikat ruhen soll, an den Vorstand des Verbandes zu richten (1. Nov. für Beginn 1. Jänner des Folgejahres oder 1. Mai. für Beginn 1. Juli des laufenden Jahres). Über den Vorstandsbeschluss ist der Antragsteller schriftlich zu informieren. Ein rückwirkender Antrag auf Ruhendstellen des Zertifikats ist nicht möglich.
- 14.4. Das reguläre Zertifizierungsintervall von 24 Monaten wird durch das Ruhen des Zertifikats nicht verändert. Für die Zeit, in der das Zertifikat ruht, brauchen keine CPD-Credits nachgewiesen zu werden.
- 14.5. Für die übrige Zeit im Zertifizierungsintervall, in der das Zertifikat aktiv war bzw. wieder reaktiviert ist, sind je Monat 1,25 Credits Weiterbildung/1,25 Credits Literatur nachzuweisen
 - a) Zertifikat ruht 12 Monate, ist 12 Monate aktiv: Nachweis von 15,0 Credits Weiterbildung/15 Credits Literatur,
 - b) Zertifikat ruht 18 Monate, ist 6 Monate aktiv: Nachweis von 7,5 Credits Weiterbildung/7,5 Credits Literatur,
 - c) Zertifikat ruht 24 Monate (= 0 Monate aktiv): keine CPD-Credits nachzuweisen.
- 14.6. Der Zertifizierungs-Status wird im Register von Österreichischer Verband Financial Planners mit dem Hinweis „Zertifikat ruht von ... bis einschließlich ... (Monat/Jahr)“ angezeigt.
- 14.7. 3 Monate vor Ablauf des Zeitraumes, in dem das Zertifikat ruht, wird der Zertifikatsträger schriftlich darüber informiert, wie viele CPD-Credits für das laufende Zertifizierungsintervall nachzuweisen sind.
- 14.8. Die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten werden vom Ruhen des Zertifikats nicht berührt.

14.9. Die Pflicht, zur jährlichen Zahlung der Zertifizierungsgebühr, bleibt auch im Zeitraum der Ruhendstellung bestehen. Die Zertifizierungsgebühr wird für das/die Kalenderjahr(e), in dem bzw. in denen das Zertifikat ruht, wie folgt, ermittelt:

- a) Ruht das Zertifikat 12 Monate im Kalenderjahr, so sind 25% des von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrages zu zahlen.
- b) Ruht das Zertifikat nur einen Teil des Kalenderjahres, so wird der auf die Ruhendstellung entfallende Teil auf den Gesamtjahresbetrag angerechnet.

§ 15 Wiederaufleben einer Zertifizierung nach Zurücklegung

Wird eine Zertifizierung zurückgelegt, dann wird innerhalb eines Zeitraumes von 3 – 5 Jahren nach Zurücklegung die Aktivierung der Zertifizierung gewünscht, so ist dies unter folgender Voraussetzung möglich:

Die betreffende Person, welche die Zertifizierung wieder aufleben lassen möchte, muss einen Auffrischkurs z.B. durch Web Based Training absolvieren und positiv bestehen. Damit wird der Nachweis erbracht, dass die betreffende Person einen aktuellen Ausbildungs- und Wissensstand aufweist. Dieser Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzubringen, die mit den betroffenen das zeitliche Prozedere festlegt.

Liegt die Zertifizierung länger als 5 Jahre zurück, so ist über Antrag an den Verband das CFP-Expertentraining zu absolvieren sowie die relevante Zertifizierungsprüfung abzulegen.

§ 16 Gültigkeit

Diese Weiterbildungsordnung tritt durch Beschlussfassung durch die Generalversammlung zum 22.09.2020 und der Eintragung der neuen Statuten im Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherigen Regelungen mit Wirkung zum 1. Januar 2020. Die Weiterbildungsordnung gilt als integraler Bestandteil der Statuten.